

- die anforderungsgerechte Dokumentierung von Beschuldigtenaussagen und anderen Untersuchungsergebnissen
- die aufgabenbezogene Abfassung von politisch-operativen und anderen Informationen sowie bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren erforderlicher juristischer Dokumente
- aufgetretene Fehler bei der Durchführung von Untersuchungshandlungen, vor allem im vernehmungstaktischen Bereich und bei der Realisierung der gesetzlichen und wissenschaftlichen Erfordernisse der Beweisführung, Verstöße gegen die Konspiration und Wachsamkeit sowie Verletzungen gesetzlicher oder moralischer Normen.

Die auf Schwerpunkte orientierte Kontrolle von Ermittlungsverfahren verlangt darüber hinaus die Erkennung solcher Komplexe, von deren qualifizierter Bearbeitung weitgehend die Erreichung der Zielstellung des jeweiligen Verfahrens abhängt. Das betrifft gleichermaßen die Herausarbeitung der Ursachen für Stagnation in der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren mit Hilfe der Kontrolle, um darüber Aufschluß zu erhalten, auf welchen Gebieten der Untersuchungsführer Anleitung und Unterstützung benötigt.

Die auf Schwerpunkte der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ausgerichtete Kontrolltätigkeit erfordert von jedem Leiter im besonderen Maße die ständige Berücksichtigung der Tatsache, daß Kontrollschwerpunkte im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bearbeitungsstand des Ermittlungsverfahrens, durchgeführter Kontrollen oder im Ergebnis anderer vorgangsbezogener Leitungsprozesse Veränderungen und Entwicklungen unterworfen sind. Das verlangt die zielgerichtete und gründliche Überprüfung festgelegter Kontrollaufgaben und damit verbundener anderer Entscheidungen auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und die Aufhebung oder die Präzisierung diesbezüglicher Entscheidungen und Maßnahmen.